# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 28.




(Nr. 9698.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf. Vom 13. Januar 1894.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Allerhöchstihren Staatsrath Dr. Max von Butler,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

### Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser ausschließlich in ihr Staatsgebiet entfallenden Bahn.

### Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden



Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1894

Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischer Seits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für nothwendig erachtete Bewachung der neuen Uebergänge.

## Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

## Artikel IV.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebiets hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten,
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 750 000 Mark, in Worten: „Siebenhundertfünfzigtausend Mark, zu gewähren.

## Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege,

Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Herzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist ein Drittheil bei der Inangriffnahme des Baues, das zweite Dritttheil neun Monate später und der Rest nach weiteren neun Monaten seitens der Herzoglich Sächsischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so wird die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

## Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Herzoglich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Normaleinheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

## Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der neuen Bahn der Herzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Herzoglichen Regierung sein.

Der Herzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die Bahn zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der Bahn erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der Bahn den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

## Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Sachsen-Meiningenschen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

## Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Herzoglichen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sachsen-Meiningenschen Landesgesetzen beurtheilt werden.

## Artikel X.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

## Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn wird die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Herzoglich Sächsischen Regierung das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

## Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 13. Januar 1894.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) M. von Butler.
(L. S.) Lehmann.

---

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 26. August 1894 stattgefunden.

---

(Nr. 9699.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1894, betreffend die von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge.

Auf Ihren Bericht vom 23. August d. J. will Ich die Herabsetzung der durch die Königliche Verordnung vom 17. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 303) festgesetzten, von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge von 4 500 beziehungsweise 3 000 Mark auf den für die Oekonomie- und Arbeitsinspektoren bei den Strafanstalten bestimmten Betrag von 2 100 Mark genehmigen.

Neues Palais, den 31. August 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Miquel.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinden Stiepel und Buchholz im Kreise Hattingen für die zur chausseemäßigen Unterhaltung übernommenen Theile der von ihnen in Gemeinschaft mit der Staatseisenbahnverwaltung gebauten Chaussee von der Zeche Carl Friedrich bis zur Hattingen—Wittener Chaussee beim Bahnhofe Blankenstein der Ruhrthalbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 31 S. 270, ausgegeben am 4. August 1894;

2) das am 23. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Weierweiler im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 290, ausgegeben am 10. August 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wandsbeck hinsichtlich der für die Zwecke ihres aus dem Großensee und dem Lütjensee zu speisenden Wasserwerkes erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 39 S. 429, ausgegeben am 15. September 1894;

4) das am 24. Juli 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Buszewo im Kreise Samter durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 35 S. 315, ausgegeben am 28. August 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Verbreiterung und Freilegung der Fluchtlinien der Wallstraße vom Spittelmarkt bis zur Inselstraße erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 37 S. 381, ausgegeben am 14. September 1894;

6) das am 4. August 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mudersbach im Kreise Wetzlar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36, Beilage, ausgegeben am 6. September 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 22. August 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Nimptsch belegenen Chausseen: 1) von der Naselwitz—Rankauer Kreischaussee durch

das Dorf Rankau, 2) von der Jordansmühl-Zobtener Kreischaussee bei Schwentnig nach Klein-Kniegnitz, 3) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee im Dorfe Groß-Wilkau nach Quanzendorf, 4) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee bis zur Grenze des Kreises Reichenbach bei Guhlau, 5) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee nach Naselwitz, 6) von der Karzen-Manzer Kreischaussee bei dem Dorfe Manze nach Dürrhartau, 7) von der Nimptsch-Strehlener Kreischaussee bei Prauß bis an die Silbitz-Danchwitzer Kreischaussee bei Roth-Neudorf, 8) von der Nimptsch-Strehlener Kreischaussee nach Pangel, 9) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee nach der Kolonie Neudeck, 10) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee durch Jordansmühl und Dankwitz und 11) von der Nimptsch-Reichenbacher Kreischaussee nach Gamnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 409, ausgegeben am 21. September 1894.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.